stadtwerke LICHTENFELS

Antrag auf Grundstücksanschluss

Eingangsstempel

Anschrift Abnahmestelle:

_____
Vor- und Zuname

_____
Straße, Wohnort

Anschrift Grundstückseigentümer /Erbbauberechtigter

_____
Vor- und Zuname

_____
Straße, Wohnort

_____
Telefonnummer

Abrechnung erfolgt über Antragsteller: ☐ _____
Anschrift

Abrechnung erfolgt über Baufirma: ☐ _____

Antrag auf Grundstücksanschluss
☐ **für Wasser**
☐ **für Gas**
☐ **für Regenwasseranlage** ☐ nur Gartenbewässerung

Ich bitte um Anschluss meines Grundstückes Fl. Nr. .....Gemarkung .....

an der .....Straße

- an die städtische Gasleitung ☐ Belastungswert ☐ kW.
- an die städtische Wasserleitung ☐ Belastungswert ☐ l/sec

Die Grundstücksanschlussleitungen für die Gas- und Wasserversorgung werden bis zu den Hauptabsperreinrichtungen **von den Stadtwerken** hergestellt. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Versorgung.
Die Erstellung der Grundstücksanschlussleitung zur Wasserversorgungsanlage erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 20.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

1. Erstmalige Wasseranschlüsse bis 10 m zwischen Grundstücksgrenze und Hauptabsperreinrichtung auf Privatgrund, werden ohne Berechnung erstellt. Sonderkosten für überlange Wasseranschlüsse ab 10 m sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Mit der Kostenübernahme erkläre ich mich einverstanden. Die Kostenerstattungen gemäß § 8 BGS-WAS für den Anschluss oder für Erneuerungen, Reparaturen, Instandhaltungen, Austausch oder Beseitigungen erfolgen nach den tatsächlichen Kosten, die innerhalb des o.g. Grundstücks ab der Grundstücksgrenze anfallen.

2. Dazu erkläre ich, dass ich außer der bereits genannten Kostenerstattung auch alle Kosten für den Aufwand im öffentlichen Grund trage, der wegen einer Versetzung des Anschlusses oder einer zusätzlichen Neuverlegung zum bereits bestehenden Grundstücksanschluss verbunden ist.
   Es ist mir bekannt, dass für Grundstücke, die bereits einen Wasseranschluss haben, kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass der Anschluss im öffentlichen Grund versetzt oder ein zusätzlicher Neuanschluss verlegt wird.

3. Der Herstellungsbeitrag wird gemäß § 5 i.V.m. § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels in der jeweils gültigen Fassung errechnet. Über die Höhe des Herstellungsbeitrages erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. An laufenden Gebühren erheben die Stadtwerke nach der Beitrags- und Gebührensatzung, Grund- und Verbrauchsgebühren. Diese sind von eventuell anfallenden Erstattungskosten unabhängig.

4. Die Wasserzählergarnitur ist Bestandteil der Kundenanlage, diese wird von den Stadtwerken montiert und geht zu Ihren Lasten.

Für die Verlegung des Gashausanschlusses gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 01.11.2006.

Wichtige Hinweise

- Der Antrag für den Grundstückanschluss muss vor Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens durch die Stadt Lichtenfels bei den Stadtwerken eingegangen sein, um die Lage der Anschlussleitung bestimmen zu können, bzw. wenn erforderlich, eine besondere Vereinbarung zu treffen.
- Die Kundenanlage wird von einem Fachbetrieb ausgeführt, der im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Gesetzliche oder behördliche Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRWI-DIN 1988 und DVGW-Regelwerk, werden dabei eingehalten.
- Eigengewinnungsanlagen für Nichttrinkwasser, z.B. Regen- oder Brunnenwasser, dürfen nur mit Zustimmung der Stadt betrieben werden. Hierzu muss bei den Stadtwerken ein entsprechender Installationsplan zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst danach kann über eine Befreiung vom Benutzungszwang unter Bestimmten Auflagen entschieden werden.
- **Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebnahme der Anlagen bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen (Fertigmeldung). Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung des Wasserhausanschlusses erfolgen durch die Stadtwerke oder Ihre Beauftragten (§11 Abs. 5 der WAS).Die Kundenanlage wird durch das Vertragsinstallationsunternehmen in Betrieb genommen. Eine Überprüfung der Anlage behalten sich die Stadtwerke vor. Eine Liste über zugelassene Installateure kann bei den Stadtwerken eingesehen werden.**
  Installateurverzeichnis
- Eine Wasserentnahme (evtl. für Bauwasser) ist nur nach festinstalliertem Zähler, dessen Frostsicherheit gewährleistet sein muss, möglich. Besondere Beantragung für Bauwasser **Antrag auf Bauwasseranschluss**
  Wasserentnahme aus Hydranten wird grundsätzlich nicht erlaubt.
- Gas- und Wasserhausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Bepflanzung der Trasse mit Bäumen und Büschen ist zu unterlassen.

Bitte folgende Unterlagen beifügen:

- Amtlichen Lageplan (DIN A4 bzw. DIN A3) Maßstab 1:1000
- Kellergrundriss bzw. Erdgeschossgrundriss mit Darstellung des Hausanschlussraumes und Lage der Hauseinführung Maßstab 1:100
- Bei Löschwasserbedarf die Auflagen der Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle.
- Deckblatt des Bauantrages

_____

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Stadtwerke Lichtenfels

Jahnstraße 16 – 96215 Lichtenfels
Telefon: 09571 9552-0 – Telefax: 09571 9552-52
E-Mail: info@stadtwerke-lichtenfels.de
Internet: www.stadtwerke-lichtenfels.de